

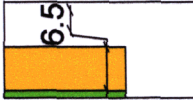
BEBAUUNGSPLAN NR. 61 "AUSBAU UND VERLEGUNG DER KREISSTRASSE ERH 25 SÜDLICH HAUNDORF" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	26.03.2009	
bearbeitet	09.03.2009	Hr. Geier
gezeichnet	09.03.2009	Hr. Geier
Änderungen: Lage Regenrückhaltebecken (RRB) Ausgleichsflächen	13.07.2009	Hr. Geier
Änderungen: Textliche Hinweise Telekommunikationslinien	08.10.2009	Hr. Geier

Zeichenerklärung für Festsetzungen



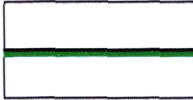
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



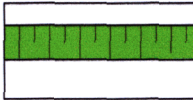
öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün und Bemaßung



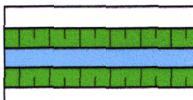
öffentliche Fuß-, Radwege (F+R) mit Begleitgrün und Bemaßung; Wirtschaftsweg (W)



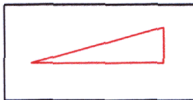
Straßenbegrenzungslinie



Böschung



Graben mit Böschung



Sichtdreiecke, s. textl. Festsetzungen



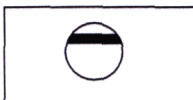
Einfahrt / Ausfahrt



Anpflanzen

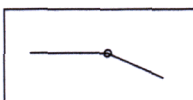
Erhaltung

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

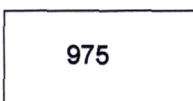


Regenrückhaltebecken (RRB)

Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan



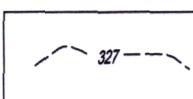
bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer



bestehende Bebauung



Höhenlinien (m ü. NN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Straßenverkehrsflächen

Die Planung für den Ausbau und die Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich von Haundorf durch ein Ingenieurbüro wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2. Leitungsverlegungen

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

3. Sichtdreiecke

Innerhalb der erforderlichen Sichtdreiecke dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Hochbauten, Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände errichtet werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen.

4. Drainagen

Werden bei der Baumaßnahme Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

5. Geh- / Fahr- und Leitungsrechte

Die mit Geh- / Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.

HINWEISE:

1. Immissionsschutz

Eine lärmtechnische Berechnung durch ein Ingenieurbüro ergab, dass keine schallschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind.

2. Sicherheitseinrichtungen

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

3. Bodenfunde

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

4. Telekommunikationslinien

Zur Sicherung der Telekommunikationslinien sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1. Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplanes

Maßnahmenbeschreibung

Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf von 5.200 m² wird auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 467

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1. Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplanes

Maßnahmenbeschreibung

Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf von 5.200 m² wird auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 467, Gem. Zweifelsheim, nachgewiesen. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 14.864 m², davon sind bereits 6.546 m² dem rechtskräftigen Bebauungsplan 7b "Erweiterung Gewerbegebiet Nord" der Stadt Herzogenaurach zugeordnet.

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und ist von drei Seiten von Wald umgeben. Die dem heutigen Waldmantel vorgelagerte Wiesenfläche wird nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung" eingestuft in die Kategorie I, oberer Wert (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).

Sie erfährt durch folgende Maßnahmen eine ökologische Aufwertung um eine Stufe:

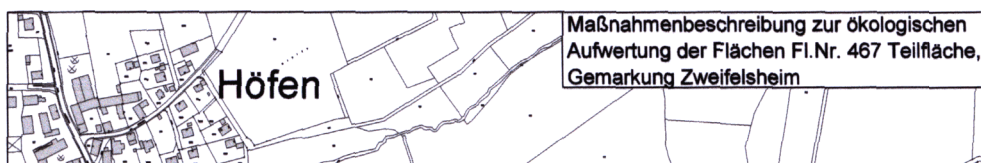
- Anpflanzung von 30 standortgerechten, heimischen Obstbäumen (gemäß Liste empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken) mit Erziehungs- und Erhaltungsschnitt
- Ansaat einer artenreichen Wildbrache (Ansaatmischung "Lebensraum 1" des Projekts "Lebensraum Brache" - www.Lebensraum-Brache.de)
- keine Düngung und kein Pestizideinsatz
- 2-jährige Mahd alternierend auf jeweils zwei gleich großen Teilflächen; Abtransport des Mähguts

Entwicklungsziel: Artenreicher Streuobstbestand mit Wildbrache

Das Entwicklungsziel Wildbrache ist erreicht, wenn die im Projekt Lebensraum Brache für die Ansaatmischung "Lebensraum 1" angeführten Pflanzenarten einen Deckungsgrad von mind. 80 % aufweisen. Das Entwicklungsziel Streuobst ist erreicht, wenn eine kulturbezogene Nutzung der Obstbäume erfolgen kann.

Entwicklungszeitraum: Streuobstbestand 15 bis 20 Jahre
Wildbrache 5 Jahre

Die Fläche wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft im Bebauungsplan festgelegt und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit Landschafts-plan bereits als A + E - Fläche gekennzeichnet. Die Fläche ist im Besitz der Stadt Herzogenaurach. Die Verfügbarkeit wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sichergestellt. Die restliche Teilfläche von 3.118 m² verbleibt im Ökokonto der Stadt Herzogenaurach.



Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 61
"Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf"
der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, des Bundesnaturschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2009 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 08.05.2009 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.04.2009 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 07.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2009 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 08.05.2009 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.04.2009 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 07.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 30.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2009 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 03.08.2009 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den 10.11.2009




Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplanes Nr. 61 "Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf" wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 46.. vom ~~12.11.2009~~ **13.11.2009** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den **13.11.2009**




Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister